

Informationen zum BAföG



Förderung von Studierenden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(Oktober 2016)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BAföG kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Studium in den USA gefördert werden. Neben den schon für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Voraussetzungen dies sind und was Sie im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag für ein Studium in den USA noch beachten müssen:

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Ihr ständiger Wohnsitz ist in Deutschland.
- Sie haben bereits die Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung in Deutschland bzw. im EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte erlangt. Wenn Sie Ihr Studium erst in den USA aufnehmen möchten, kann dies nicht gefördert werden.
- Sie studieren in den USA in derselben Fachrichtung wie in Deutschland bzw. im EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz.
- Das Studium in den USA beginnt noch innerhalb Ihrer Regelstudienzeit. Eine Förderung nach Ablauf der Regelstudienzeit ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Wenn das Studium in den USA nach Ablauf des vierten Fachsemesters beginnt, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben. Auch zu § 48 BAföG können Sie von uns ein besonderes Merkblatt erhalten, aus dem Sie weitere Informationen entnehmen können.

2. Voraussetzungen an die Ausbildung in den USA

- Das Studium muss mindestens sechs Monate, ein Semester oder zwei Quarter dauern; im Falle eines Kooperationsabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen mindestens zwölf Wochen. Selbst geringfügige Abweichungen führen dazu, dass das Studium nicht gefördert werden kann.
- Die Universität in den USA muss einer deutschen Hochschule gleichwertig sein. Der Besuch eines community colleges erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Bitte wenden!

- Förderungsleistungen für ein Studium in den USA werden nur für die Zeit gewährt, in der Sie als fulltime-student in Ihrer Fachrichtung immatrikuliert sind. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Sie:
 - pro Semester/Quarter im undergraduate-Bereich mindestens neun credits bzw. im graduate-Bereich mindestens sechs credits erwerben müssen; für die summer-session sind im undergraduate-Bereich sechs credits bzw. im graduate-Bereich vier credits erforderlich.
 - Bitte belegen Sie die Anzahl der credits durch Immatrikulationsbescheinigung, class schedule oder grade report.
 - Kurse in Ihrer Fachrichtung belegen müssen.
 - für die Anfertigung einer Bachelor - oder Masterarbeit nur gefördert werden können, wenn Sie gleichzeitig in Ihrer Fachrichtung an einer amerikanischen Universität immatrikuliert sind; Die Einschreibung als „visiting student“ oder als „visiting researcher“ reicht nicht aus. Sofern Sie nicht immatrikuliert sind, kann für die Anfertigung einer Bachelor- oder Masterarbeit ein Förderungsanspruch durch Ihr bisheriges BAföG-Amt bestehen
 - für die Orientierungsphase (orientation week) in der Regel keinen Anspruch auf Förderung haben. Auch mit einer Immatrikulation als Gasthörer (visiting student) erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für eine Förderung.
 - Nach Beginn des Studiums in den USA ist die Immatrikulationsbescheinigung von der amerikanischen Hochschule pro Semester/Quarter einzureichen.

3. Sonstige Voraussetzungen

- Das Studium in den USA muss zumindest zu einem Teil auf Ihr Studium im Inland bzw. im EU-Mitgliedstaat/in der Schweiz anrechenbar sein. Dies bedeutet, dass Ihr Studium anschließend an Ihrer Heimatuniversität weitergeführt, bzw. abgeschlossen wird. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn die Studien- und Prüfungsordnung Ihres Studienganges einen anderen Studienverlauf vorschreibt. **Vollstudien in den USA sind nicht förderungsfähig.**
- Die Förderung ist in der Regel nur für die Dauer eines Jahres und für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum in einem Land außerhalb der EU oder der Schweiz möglich. Wenn Sie bereits für ein Studium oder Praktikum in Australien gefördert wurden, ist die Förderung Ihres Studiums in den USA nicht mehr möglich.

4. Was Sie sonst noch wissen und beachten sollten

- Die Zeit einer Ausbildung im Ausland kann - längstens jedoch bis zu einem Jahr - bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine anschließende Ausbildung im Inland unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Auszubildende, bei denen ein Auslandsaufenthalt durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

- Für die Dauer des Auslandsstudiums wird ein eigenständiger Bewilligungszeitraum von maximal zwölf Monaten festgelegt.
- Für Ihr Studium in den USA erhalten Sie ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - monatlicher Auslandszuschlag.
 - Zuschlag zur Auslandskrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 71,00 €.
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 15,00 € und zur Inlandskrankenversicherung bis zu 71,00 €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen.
 - Studiengebühren, soweit diese notwendig sind und Sie alle Möglichkeiten zum Erlass oder zur Ermäßigung der Studiengebühren ausgeschöpft haben. Die Notwendigkeit und Ihre Erlassbemühungen müssen Sie nachweisen. Studiengebühren werden bis zur Höhe von 4.600,-- € erstattet. Es werden außerdem nur die Studiengebühren berücksichtigt, die Sie selbst zu tragen haben und die im Ausland zu entrichten sind. Ihre Zahlungen sind durch Quittungen zu belegen. Die Berücksichtigung von Studiengebühren ist allerdings nur möglich, wenn Ihnen bisher noch keine Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums erstattet wurden.
 - Reisekosten mit einer Pauschale von 1.000,00 €

Reisekostenpauschale und Studiengebühren werden anteilig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes verteilt und ausgezahlt. Sollten bei Ihnen deshalb Finanzierungsschwierigkeiten auftreten, können diese Beträge in einer Summe erstattet werden. Bitte teilen Sie uns dies schriftlich mit. Allerdings können die von Ihnen gezahlten Studiengebühren erst nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der Zahlungsquittung erstattet werden.

- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall in Form von Zuschuss bzw. unverzinslichem Darlehen geleistet. Die Studiengebühren werden in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Wenn Sie allerdings nur noch einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen nach § 18 c BAföG haben, werden die Gebühren auch nur in Form von Bankdarlehen gewährt.
- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des Einkommens des Ehegatten/der Eltern an. Eine isolierte Erstattung von Reisekosten und Studiengebühren ist ausgeschlossen.
- Wenn Sie Ihre Bankverbindung ändern möchten, teilen Sie uns dieses bitte rechtzeitig vorher schriftlich mit. Eine Mitteilung per E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte beachten Sie, dass wir nur auf Konten in Deutschland überweisen können.
- Wir empfehlen Ihnen - für die Dauer Ihres Studiums in den USA -, einen Bevollmächtigten im Inland zu benennen, um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages zu gewährleisten.
- Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.bafög.de unter www.studierendenwerk-hamburg.de (Finanzen/BAföG für eine Ausbildung in den USA), sowie als Online Antragsstellung unter: Finanzen/BAföG Online, beim Studierendenwerk Hamburg oder auch bei Ihrem örtlichen „BAföG-Amt“.

Bitte wenden!

Bitte füllen Sie das Antragsformular (Formblatt 1), die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang), das Formblatt 6 (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland) sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die Einkommenserklärung (Formblatt 3) des Ehegatten/des Vaters/der Mutter mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (vollständiger Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) bei.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig und vollständig - ca. drei bis vier Monate - vor Ihrer Abreise beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift: BAföG-Amt, Studierendenwerk Hamburg, Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg) ein.

- Nach Beendigung Ihres Studiums in den USA sollten Sie unverzüglich bei dem für Sie zuständigen BAföG-Amt einen Weiterförderungsantrag stellen. Liegen zwischen dem Ende Ihres Studiums in den USA und der (Wieder-)Aufnahme des Studiums in Deutschland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat/Schweiz nicht mehr als vier Monate, kann für die beiden Monate vor dem Wiederbeginn des Studiums - eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt - Förderung geleistet werden.

Zu guter Letzt

Mit diesem Informationsblatt können nicht alle Fragen beantwortet werden. Lassen Sie sich bitte, wenn Sie weitere Fragen haben, von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung